



Futterengpässe

Ökologische Vorrangflächen zur Futternutzung freigegeben

Mainz. In Rheinland-Pfalz dürfen alle Zwischenfrüchte und Untersaaten, die nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung als im Umweltinteresse genutzte Flächen bei den Direktzahlungen ausgewiesen wurden, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden. Das auf der Fläche gewonnene Futter darf auch abgefahren werden. Einer „Abgabe“ an Tierhalter, die einen Futterengpass haben steht nichts entgegen. Aber die Reste der Zwischenfrüchte und Untersaaten sind nach der Futternutzung bis einschließlich 14. Januar 2022 auf der Fläche zu belassen.

Die Aussaat der Zwischenfrüchte muss fristgerecht erfolgen, da die Flächen ansonsten nicht als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden können. Hierzu wird es keine Ausnahmegenehmigung geben. Wenn die Aussaat nicht aufgeht kann ggf. auf "höhere Gewalt" geprüft werden. In diesen Fällen ist die Aussaat durch den Landwirt nachzuweisen und die Fläche bis einschließlich 14. Januar 2022 "liegen zu lassen".